

mit zehnjährigem Aufenthalt im Auslande.“ Dementsprechend erhielt bei der zweiten Lesung Absatz 1 des § 21 folgende Fassung: „(Nord-)Deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen, eine fremdländische Staatsangehörigkeit erwerben und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren u. s. w.“ Bei der dritten Lesung beantragte der Abgeordnete v. Puttkamer (für Fraustadt) die Wiederherstellung der Nr. 3 in § 13 und die Streichung der Worte „eine fremdländische Staatsangehörigkeit erwerben“ in § 21, Abf. 1. Hierzu bemerkte der Präsident des Reichslanzleramts (Delbrück) (Sten. Ber. des Reichstages 1870, Bd. II, S. 1077), daß er den allergrößten Werth darauf lege, die Regierungsvorlage durch Annahme des Antrages des Abgeordneten für Fraustadt wieder hergestellt zu sehen. „Ich habe,“ so sagte er, „bei der zweiten Beratung mir erlaubt, auf die großen Unzuträglichkeiten hinzuweisen, welche sowohl im staatlichen Interesse, als auch im Interesse der Beteiligten selbst hervorgehen können, vorausgesetzt, daß diese Fortdauer nicht durch Urkunden — constatirt wird. Der Herr Abgeordnete für Fraustadt beabsichtigt mit seinem Amendement die Härte, welche in dieser Bestimmung gefunden werden kann und welche vielleicht die Veranlassung gewesen ist, weshalb das Haus bei der zweiten Beratung sie gestrichen hat, zu mildern, indem er vorschlägt, daß ein — Deutscher, auch wenn er durch Zeitablauf seine Staatsangehörigkeit verloren hat, sie auf seinen einfachen Antrag, wenn er zurückkehrt und sich in einem Bundesstaate niederläßt, wieder erlangen kann. Ich kann mich mit diesem Gedanken vollständig einverstanden erklären. Ich erkenne gern an, daß durch diesen Vorschlag eine nicht beabsichtigte Härte, die in der Vorlage der verbündeten Regierungen gefunden werden kann, beseitigt ist.“ Der Abgeordnete Riquel erklärte darauf Namens seiner Partei die Zustimmung zu dem Amendement v. Puttkamer (Sten. Ber. 1870, S. 1081). „Es handelt sich,“ so führte er aus, „um die Frage, ob ein Deutscher, der im Auslande sich aufhält, wenn er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, durch bloßen Zeitablauf seine Eigenschaften als Deutscher verlieren soll. Wir haben bis dahin hier im Reichstage und im Abgeordnetenhause festgehalten, daß, gleichwie das bei den großen Nationen des europäischen Continents überall gebräuchlich ist, auch bei uns die Nationalangehörigkeit nicht durch Zeitablauf solle verloren gehen können. Wenn nun aber gegenüber diesem von uns geltend gemachten Grundsatz die verbündeten Regierungen erklären, daß ihnen bei den von ihnen mehrfach verwickelten Verhältnissen und Gründen die strikte Durchführung eines solchen Satzes das Beste selbst unannehmbar mache, wenn anderenfalls allerdings nicht verkannt werden kann, daß durch die Möglichkeit der Unterbrechung dieses Zeitablaufs, welchen bereits die Vorlage gewährt, in Verbindung mit dem Amendement des Abgeordneten v. Puttkamer, welches den jederzeitigen Wiedererwerb — nach geschehener Rückkehr in die Heimath — der dortigen Staatsangehörigkeit sichert, wenn, sage ich, die Unzuträglichkeiten, welche aus dem Verlust durch Zeitablauf entspringen, unter diesen Voraussetzungen auf ein Minimum reducirt sind, so befinde ich mich in der Lage, für das Amendement des Herrn v. Puttkamer stimmen zu können.“

Der Antrag v. Puttkamer wurde hierauf angenommen. Hiernach ist klar, daß der Reichstag nur denjenigen Deutschen, welche eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, durch Annahme des Antrages v. Puttkamer ein Recht auf Wiedererwerbung der Reichsangehörigkeit einräumen wollte, trotzdem im Absätze 5 die im Absätze 4 vorkommenden Worte „und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben“ nicht wiederholt worden sind. Zweifellos haben auch die Regierungen den Antrag v. Puttkamer in diesem Sinne ausgedrückt. Man muß hiernach annehmen, daß nur diejenigen Deutschen, welche keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sich auf Abf. 5 in § 21 beziehen und nach Rückkehr in das Bundesgebiet die Wiederaufnahme in die Staats- und Reichsangehörigkeit verlangen können. (Ebenso die Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 13. October 1886, Entsch. Bd. XIV, S. 388 ff., und vom 3. Februar 1894, Entsch. Bd. XXVI, S. 376 ff. u. a., Cañn, S. 185 f., Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 158; vgl. indeß ferner Landgraf in Virch's Annalen 1870,